



GEMEINDE PRATTELN

REGLEMENT FÜR DAS JUGENDHAUS PRATTELN

vom 27. Oktober 1997

Der Einwohnerrat der Gemeinde Pratteln, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

I. GRUNDSÄTZLICHES

§ 1

Rechtsform Das Jugendhaus Pratteln ist eine Einrichtung der Gemeinde Pratteln.

§ 2

Ziel und Zweck Das Jugendhaus Pratteln bietet einen Freiraum für offene Jugendarbeit und sinnvolle Freizeitgestaltung und dient dabei als multikultureller Treffpunkt. Die Schwerpunkte der Arbeit und die konkreten Zielsetzungen sind in einem Konzept festgelegt.

§ 3

Zielgruppen Das Jugendhaus ist offen für Jugendliche aus Pratteln und Umgebung.

II. ORGANISATION

§ 4

Struktur Die Organe des Jugendhauses sind:
- die Betriebskommission
- das Leitungsteam
- die Benützerversammlung

§ 5

Betriebskommission ¹ Die Aufsicht über das Jugendhaus obliegt einer Betriebskommission, welche aus fünf Personen besteht.

² Die Betriebskommission setzt sich wie folgt zusammen:
- Ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen
- Drei vom Gemeinderat gewählte Mitglieder
- Ein von der Benützerversammlung gewähltes Mitglied

³ Die Amtsdauer der Betriebskommission entspricht derjenigen des Gemeinderates.

⁴ Die Betriebskommission konstituiert sich selbst.

⁵ An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt ein/e Vertreter/in des Leitungsteams mit beratender Stimme teil.

§ 6

Aufgaben der Betriebskommission

Die Betriebskommission beaufsichtigt den Betrieb des Jugendhauses. Sie hat Einsichtsrecht in alle Belange des Jugendhauses. Insbesondere nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- Die Betriebskommission erlässt im Rahmen dieses Reglements eine Benützungsordnung für das Jugendhaus.
- Sie genehmigt das Konzept und überwacht dessen Umsetzung.
- Sie legt die wöchentlichen Öffnungszeiten fest.
- Sie führt das Auswahlverfahren bei der Besetzung von Leiterstellen durch und stellt dem Gemeinderat Antrag zur Wahl von Jugendhausleiter/innen.
- Sie entscheidet über die Anstellung von Praktikanten/Praktikantinnen in Absprache mit dem Gemeindeverwalter.
- Sie erlässt Pflichtenhefte für die Leitung und die Mitarbeiter/innen.
- Sie erstellt und überwacht das Budget des Jugendhauses.
- Sie erstattet dem Gemeinderat jährlich schriftlich Rechenschaft zu Händen des Amtsberichts.

§ 7

Leitungsteam

Der/die Jugendhausleiter/in und die Mitarbeiter/innen sind Angestellte der Gemeinde Pratteln und werden auf Antrag der Betriebskommission vom Wahlgremium gewählt. Die Anstellungsbedingungen werden im Rahmen des DGFR vom Gemeinderat festgelegt.

§ 8

Aufgaben des Leitungsteams

¹ Ausgehend von den Bedürfnissen der Benutzer/innen und dem von der Betriebskommission genehmigten Konzept entwickelt und führt das Team den Betrieb des Jugendhauses. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Erstellen und Realisieren des Konzeptes
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellen des Betriebsbudgets zu Händen der Betriebskommission
- Kassaführung
- Mithilfe bei der Organisation von Veranstaltungen
- Auswahl und Betreuung von Praktikanten/Praktikantinnen
- Erarbeitung des Entwurfs einer Benützungsordnung, in Zusammenarbeit mit der Benützerversammlung
- Durchsetzung der Benützungsordnung

² Die Aufgaben und Kompetenzen sind in den Pflichtenheften im einzelnen geregelt.

§ 9

Benützerversammlung

¹ Die Benützerversammlung setzt sich aus den Besucherinnen und Besuchern des Jugendhauses zusammen.

² Sie tagt mindestens 1 x pro Jahr. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Personen daran teilnehmen.

³ Die Benützerversammlung beschliesst im Rahmen des Konzeptes und des vorliegenden Reglements über innerbetriebliche Fragen. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Sie verteilt die für Veranstaltungen und Arbeitsgruppen bewilligten Mittel.
- Sie stellt an die Betriebskommission Antrag über die wöchentlichen Öffnungszeiten.
- Sie wird zur Mitarbeit am Entwurf einer Benützungsordnung beigezogen.
- Sie delegiert ihre/n Vertreter/in an die Sitzungen der Betriebskommission.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10

Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz in Kraft. Es ersetzt alle bisher gültigen, im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Erlasse.

Pratteln, 27. Oktober 1997

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident

Der Sekretär

Urs Hess

Hansjörg Dill

Durch die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 12. Januar 1998 genehmigt.